

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2017 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2017 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (9. Satzungs-Novelle 2017) beschlossen:

1. § 4 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Präsidenten und eines zusätzlichen Vizepräsidenten (§ 73 Abs.2 ÄrzteG 1998); dazu ist nur wählbar, wer nicht derselben Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört.“

2. § 6 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten: erster Vizepräsident ist jener Vizepräsident, der von der Vollversammlung gewählt wurde. Zweiter Vizepräsident ist jener Kurienobmann, der derselben Kurie wie der Präsident angehört. Der andere Kurienobmann ist der dritte Vizepräsident. Die Vertretung erfolgt unter Hinweis auf die Vertretung als geschäftsführender Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Vizepräsidenten

Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung einen weiteren Vizepräsidenten. Dazu ist nur wählbar, wer nicht derselben Kurie angehört, der der Präsident angehört (§ 73 Abs.2 ÄrzteG 1998).“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident